

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die
Dienstordnung der Strafkompagnien**

Roggenbach, Franz Xaver August von

[S.l.], 1850

III. Sonderung der Sträflinge

urn:nbn:de:bsz:31-14366

§. 16.

Der Sträfling wird vor dem Eintritt in die Kompagnie durch den Arzt untersucht. Zeigt sich, daß er wegen seiner Körperbeschaffenheit sich zur militärischen Arbeitsstrafe nicht eigne, so ist hiervon durch den Kompagniekommandanten sofort dem Kriegsministerium Meldung zu machen.

§. 17.

Alle Werkzeuge, welche dem Sträfling zur Entweichung oder Widerseßlichkeit dienen können, alle werthvollen Effekten und das bei ihm vorgefundene Geld werden sicher, und zwar das Geld in der Kompagniekasse hinterlegt.

Der Betrag des hinterlegten Geldes wird im Abrechnungsbuch (§. 53) des Sträflings vorgemerkt.

§. 18.

Sodann wird der Sträfling mit der Dienstordnung (§. 23 — 39) bekannt gemacht und ihm die Kriegsarartikel vorgelesen.

III. Sonderung der Sträflinge.

§. 19.

Die moralisch bessern Sträflinge sind von den verdorbenen möglichst abzusondern, und sowohl in der Kasernirung, als bei der Arbeit, soweit es die Lokalitäten gestatten, getrennt zu halten.

§. 20.

Sträflinge, welche in die zweite Klasse eingestellt wurden, können bei fortgesetztem guten Betragen durch den Kompagniekommandanten in die erste Klasse versetzt, bei schlechtem Betragen zurückgesetzt werden.

§. 21.

Die Sträflinge der ersten Klasse werden bei der Kasernirung und Arbeit, soweit es die Verhältnisse gestatten, begünstigt und im Allgemeinen mit mehr Vertrauen behandelt. Sie sind an jedem Mittwoch-Nachmittag von der Arbeit dispensirt.

§. 22.

Den Sträflingen der ersten Klasse können bei schlechter Aufführung durch den Kompagniekommandanten die Vergünstigungen des §. 21 entzogen oder solche in die zweite Klasse versetzt werden.

IV. Aufsicht über die Sträflinge und deren Bewachung.

§. 23.

Die Sträflinge werden in den Kasematten der Festung oder andern nach Art der Gefängnisse eingerichteten Räumen verwahrt. Sie müssen getrennt von den übrigen Truppen kasernirt, und jede der beiden Klassen unvermischt mit der andern untergebracht werden.